

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 4 Bau NVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SIEHE EINSCHRIEB IM PLAN

3. BAUWEISE

O Offene Bauweise
§ 22 (1+2) Bau NVO

4. BEGRENZUNGSLINIEN

Baugrenze
§ 23 (3) Bau NVO

Straßenbegrenzende Linie
§ 9 (1) Nr.11 Bau NVO

Geltungsbereich des Bebauungsplans
§ 9 (7) Bau GB

Grundstücksgrenze
unverbindlich

Abgrenzung Unterschiedlicher
Firstlinien

5. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

Gehweg
Verkehrsgrün
Straßenfläche
Die Aufteilung der Verkehrsflächen
ist unverbindlich.

Feldweg

6. GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Pflanzbindung Einzelbaum
§ 9 (1) 25bBauGB

Pflanzgebot heimischer Einzelbaum
§ 9 (1) 25a BauGB

Pflanzgebot heimische Sträucher und
freiwachsende Hecken § 9 (1) 25a
BauGB

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Haupt-Gebäude Firstrichtung
§ 9 (1) 2 BauGB

freie
DACHFORMEN

Bereich innerhalb von Bebauung
freihalten (Sichtbereich)
§ 9 (1) Nr.10 BauGB

Trafostation

Bestehendes Niederspannungskabel
unterirdisch

8. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform, Dachneigung

WA II
0,3 0,6
freie Dachformen
25° - 45°

WA II
0,3 0,6
freie Dachformen
25° - 45°

AUSFERTIGUNGSVERMERK:

- Der hier vorliegende Bebauungsplan „Vorderes Lehen“, bestehend aus dem Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 15.02.2000, geändert am 18.05.2000 und den Schriftlichen Festsetzungen vom 15.02.2000, geändert am 18.05.2000 und 20.07.2000 mit den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften, einschließlich der Begründung vom 15.02.2000, geändert am 18.05.2000 und 20.07.2000 jeweils gefertigt vom Architekturbüro Friederich, Bad Mergentheim entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Kilsheim vom 24. Juli 2000.
- Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Kilsheim, den 02.11.2000

Kuhn, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 06.04.1998
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 am 17.04.1998
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 18.05.1998 bis 12.06.1998
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 am 08.05.1998
- Beschluss durch den Gemeinderat am 21.02.2000 über geänderten
Vorentwurf.
- Erneute vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 08.03.2000 bis 07.04.2000
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 am 03.03.2000.
- Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat am 22.05.2000; öffentliche
Auslegung von Entwurf und Begründung von 02.06.2000 bis 03.07.2000.
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt Nr. 21 am 26.05.2000
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB durch den Gemeinderat am 24.07.2000
- Vorlage zur Genehmigung an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis
gem. § 10 BauGB am 11.08.2000
- Genehmigungsverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 24.10.2000
- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 45 vom 10.11.2000
- Mit dieser amtlichen Bekanntmachung am 10.11.2000 tritt der Bebauungsplan
in Kraft.

Kilsheim, den 14.11.2000

Kuhn, Bürgermeister

Main - Tauber - Kreis
Stadt Kilsheim
Stadtteil Hundheim

Bebauungsplan
" Vorderes Lehen "
M 1 : 500

15.02.2000 / 18.05.2000

Städtebauliche Planung
Mathias Friederich
Dipl. Ing. Architekt
Dipl. Ing. Stadtplaner

15.02.2000 / 18.05.2000

Textliche Festsetzungen Bebauungsplan "Vorderes Lehen" Kilsheim-Hundheim

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 133).
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I S.58).
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (Gesetzblatt S. 617) mit den jeweils gültigen Änderungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
WA - Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

1.1.2 Ausnahme zu WA
(§4 Abs.3 BauNVO)
In Anwendung von §1 Abs.6 BauNVO sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.1,4 und 5 nicht zugelassen.

1.1.3 Nebenanlagen zu WA
(§14 BauNVO)
a) Je Baugrundstück ist nur eine Nebenanlage i.S. von §50 Abs.1 Nr.1 LBO innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Dächer sind als geneigtes Dach, Dachneigung 25°-40° auszuführen.
b.)Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gem. §14 Abs.2 BauNVO als Ausnahme zulässig. Sie sind mit geneigtem Dach mit 30-35° auszuführen und mit Ziegel einzudecken, falls sie nicht erdüberdeckt ausgeführt werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
Grundflächenzahl (GRZ) und Geschößflächenzahl (GFZ) siehe Planeintrag.

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse
(§20 Abs.1 BauNVO und §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)
siehe Einschrieb im Plan. Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. §16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt, wobei das zweite Vollgeschoss nur als ausgebautes Dachgeschoss zulässig ist.

1.3 Bauweise
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 BauNVO)
Es wird offene Bauweise gem. §22 Abs.2 BauNVO festgelegt.



1.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird in den vorgegebenen Baufenstern durch die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung zwingend festgelegt. Nebenfirste bis zur halben Länge des Hauptgebäudes sind zulässig.

1.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.2 Nr.4 BauNVO und §18 BauNVO)

Die Höhenlage und die Höhen der baulichen Anlagen werden wie folgt festgelegt: Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf max. 0,50m zum Straßenniveau differieren, wobei die maßgebende Höhe aus dem Schnitt Mitte Grundstück/Straßenhöhe ermittelt wird.

Firsthöhe max. 9,00m, gemessen zwischen Erdgeschoßfußbodenhöhe und Dachfirst.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Die Zahl der Wohneinheiten wird aus städtebaulichen Gründen bei Einzelhäusern auf 2 und bei Doppel- und Reihenhäusern auf 1 pro Wohngebäude beschränkt.

1.7 Flächen für Garagen mit Ihren Einfahrten

(§9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V. mit §23 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zur Gehwegbegrenzungslinie ist von den Garagen ein Mindestabstand von 5,0m einzuhalten. Bei Reihenhäusern ist in jedes Einzelhaus eine Garage zu integrieren. Im Bereich des Verkehrsgrüns ist für jedes Grundstück eine Zufahrt von max. 5m Breite vorgesehen.

1.8 Pflanzgebot und Pflanzbindung

(§9 Abs.1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Alle Pflanzungen müssen bis 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein. Zulässig sind nur Bäume der beiliegenden Pflanzliste und heimische Sträucher. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

1.8.1 Pflanzbindung Obstbaumwiese

Die bestehende Obstbaumwiese ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

1.8.2 Anpflanzung von Laubbäumen

An den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorten (außerhalb der festgesetzten Obstbaumwiese) sind einheimische Laubbaumarten mit einem STU von mind. 16 - 18 cm oder Obstbäume als Hochstamm (STU mind. 10-12cm) zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen von den eingezeichneten Baumstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse) als Ausnahme zugelassen werden. Zusätzlich sind entlang der Erschließungsstraße und entlang der befahrbaren Wohnwege, unter Anrechnung der im Plan eingezeichneten Bäume, pro Grundstück jeweils 1 Laubbaum in den Vorgarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Auf allen unbebauten Flächen sind pro angefangenen 150 qm Fläche mind. 1 großkroniger oder mittelkroniger heimischer Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm unter Einbezug der im Plan eingezeichneten Bäume zu pflanzen.

1.8.3 Gärtnerisch anzulegende private Flächen

Von den unüberbauten bzw. nicht versiegelten Grundstücksflächen (siehe 2.5) sind mind. 25% der Gartenflächen unter Einbezug der im Plan festgesetzten Pflanzgebote mit nachgenannten einheimischen Straucharten und heimischen Stauden zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Mindestanforderungen an die Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzt, 60 - 100cm.

1.8.4 Privates Pflanzgebot Sträucher und freiwachsende Hecken

In den mit Pflanzgebot Sträucher ausgewiesenen Flächen sind Straucharten vollflächig entsprechend der unten genannten Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Mindestanforderungen bei den festgelegten Strauchpflanzungen sind 2x verpflanzt, 60 - 100 cm, Pflanzenraster je nach Art 1 - 2 qm / Pflanze.

1.8.5 Pflanzbindung Einzelbaum

Die als Pflanzbindung eingetragenen Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

1.8.6 Pflanzlisten

Straucharten

einheimische Arten

Corylus avellana	Haselnuß	
Cornus sanguinea	Hartriegel	
Crataegus laevigata	zweigriffliger Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Heckenrose	
Rosa glauca	Wildrose	
Sambucus nigra	Holunder	
Cornus mas	Kornelkirsche	eingebürgerte Arten
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne	

Baumarten

Tilia cordata	Winterlinde	1.Ordnung
Quercus robur	Stieleiche	
Acer campestre	Feldahorn	2.Ordnung
Carpinus betulus	Hainbuche	
Ulmus glabra	Bergulme	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Malus silvestris	Wildapfel	
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum	
Sorbus aucuparia	Eberesche	3.Ordnung
Obstbäume als Hochstamm (regional übliche Sorten)		

1.9 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

(§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Sichtfelder für den fließenden Verkehr sind von allen sichtbaren Nutzungen (z. B. Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung, Parken von KFZ) freizuhalten, die eine Höhe von max. 0,60m überschreiten.



1.10 Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breiten von 0,50m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.

1.11 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige) zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden.

1.12 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Für Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft werden die Grundstücke Flst. Nr. 9254 und 9255 als Ausgleichsflächen festgesetzt (§ 1a Abs.3 BauGB). Die Kosten dieser Ausgleichsmaßnahmen werden den Bauplätzen innerhalb des Bebauungsplanes (nicht den öffentlichen Flächen) zugeordnet. Sie werden nach Maßgabe der zulässigen Nutzungsfläche verteilt.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§74 und §75 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung des Gebäudes

(§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Außenwände aller baulichen Anlagen (einschl. Garagen) sind nur in Putz oder Holz und in hellen und gedeckten Farben zulässig.

"Schwarz" oder "Anthrazit" sind nicht zulässig.

2.2 Dächer

2.2.1 Dachform/ Dachneigung

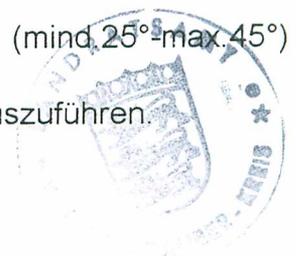
(§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

a) Zulässig sind freie Dachformen.

b) Die Dachneigung wird auf 25° - 45° festgelegt.

c) Die Dächer für Garagen sind mit geneigtem Dach (mind. 25° max. 45°) auszuführen.

d) Nebenanlagen sind mit geneigtem Dach entspr. Ziff. 1.1.3 auszuführen.



2.2.2 Dachgestaltung

Es dürfen keine leuchtenden, reflektierenden Materialien oder grelle Farbtöne in der Dachdeckung verwendet werden. Metallische Dacheindeckungen, wie z.B. Titanzink sind zugelassen.

2.2.3 Dachaufbauten/ Dacheinschnitte

Auf einer Dachfläche sind entweder Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig.

2.2.3.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind als Dachgauben mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- Die Länge der Dachgauben darf max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen (Außenmaß);
- von den Giebelgesimsen ist ein Abstand von mind. 1,00m einzuhalten;
- Der First von Giebelgauben und der oberste Anschluß von Schleppegauben an das Hauptdach muß mind. 1,00m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes liegen;
- Dachdeckungen in Blech oder Glas sind zugelassen;

2.2.3.2 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte müssen von den Giebelgesimsen einen Abstand von 1,50m und von der Traufe 0,80m einhalten. Sie dürfen 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.2.5 Dachüberstand

Der Dachüberstand (Dachvorsprung) darf max. 0,50m betragen. Zur Überdachung von Balkonen und Terrassen kann ein größerer Überstand ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Errichtung von Holzhäusern gilt dies gleichermaßen.

2.3 Niederspannungsfreileitungen

(§74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsleitungen sind, vorbehaltlich der Regelung in §1 Telegrafengesetz, nicht zulässig.

2.4 Antennen

(§74 Abs.1 Nr.4 LBO)

Außenantennen sind nicht zulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sonst ist pro Gebäude nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Zufahrt, Wege und einer Terrasse, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Pflanzgebote siehe 1.8).

2.6 Gestaltung der Stellplätze und der Zufahrten

(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sind so wenig wie möglich zu versiegeln. Sie dürfen nur aus wasserdurchlässigen Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Rasenpflastersteinen oder als befestigte Fahrspur auf Rasenfläche hergestellt werden.

- 2.7 Plätze für Abfallbehälter
(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)
Die Standplätze für Abfall-/Müllbehälter sind gegen öff. Verkehrsflächen sowie gegen das unmittelbar angrenzende Grundstück durch Bepflanzung abzuschirmen.
- 2.8 Einfriedigungen
(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)
Einfriedigungen (Hecken, Zäune, Sockelmauern) sind in den Befahrbaren Wohnwegen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zugelassen.
Einfriedigungen sind in der Sammelstrasse und zu öffentlichen Grünflächen hin nur bis zu einer max. Höhe von 0,80m zugelassen. Sockelmauern sind nur als Ausgleich der Höhenlage zu öffentlichen Verkehrsflächen mit einer max. Höhe von 0,50m zulässig. Mauern sind nicht zulässig.
Zwischen den Baugrundstücken sind Einfriedigungen bis 1,50m Höhe zugelassen, Mauern nur bis zu 1,00m Höhe. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig.
- 2.9 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
(§74 Abs.1 Nr.3 und § 74 Abs.3 Nr.1LBO)
Aufschüttungen oder Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes sind nur bis 1m Höhe zugelassen. Erforderliche Stützmauern sind nur bis 1m Höhe zulässig.
- 2.10 Werbeanlagen und Automaten
(§74 Abs.1 Nr.2 LBO)
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis max. 1qm Größe (bei doppelseitigen Werbeanlagen jede Seite max. 1qm) unterhalb der Traufe zulässig. Ausgenommen hiervon sind auf die Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften.
Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.
- 2.11 Drainagen
(§74 Abs.3 Nr.2 LBO)
Zum Schutz des Wasserhaushalts dürfen grundsätzlich Drainagen, auch solche, die zur Erstellung von Baukörpern evtl. erforderlich sind, nicht an die Haus- bzw. öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Wasser aus den eingebrachten Drainagen, im besonderen Hausdrainagen sind an die öffentliche Drainageleitung anzuschließen.
- 2.12 Ordnungswidrigkeiten
(§75 LBO)
Ordnungswidrig nach §75 handelt, wer den aufgrund von §74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

3. HINWEISE

- 3.1 Festlegung der Geländeoberfläche
siehe LBOVVO (Ges.Bl. 1995 S.794)

- 3.2 Denkmalschutz
Es wird nachrichtlich auf das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz), §20 hingewiesen.



3.3 Dachflächenwasser

Die Nutzung bzw. das Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Diese Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Regenwasserableitung verfügen. Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser im Haushalt (z.B. zur Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, daß keine Verbindung zwischen der Trinkwasser- und Regenwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, daß Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt. Die Erstellung von Zisternen sollte im Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden. Es muß bei der Gemeinde eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang an die Wasserversorgung beantragt werden.

3.4 Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß der Massenausgleich des Bodenaushubes auf dem Grundstück erfolgen sollte.

Der Oberboden ist vor Baubeginn in einer Stärke von mind. 30 cm abzuschleppen, ordnungsgemäß auf Mieten nicht höher als 2,50m zu lagern und möglichst wieder einzubauen.

3.5 Energiegewinnung

Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

3.6 Aufteilung der Verkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen z.B. in Fahrbahnen, Gehweg, Parkstreifen, öffentliches Verkehrsgrün ist nicht verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.7 Wandberankung

Geschlossene Wandflächen, größer als 20qm, Garagen und Pergolen sollten begrünt werden:

z.B. Kletterpflanzen (selbstklimmend):

Parthenocissus quinq. 'Engelmannii' Wilder Wein

Parthenocissus tricuspitata 'Veitchii' Wilder Wein

Hedera helix Efeu

Rankpflanzen (mit Kletterhilfen):

Campsis radicans Trompetenblume

Aristolochia durior Pfeifenwinde

Lonicera henryi Immergrüne Geißschlinge

Kletterrosen

Wisteria sinensis Blauregen (Glyzinie)

3.8 Beleuchtungseinrichtungen in privaten Grundstücken

Im Bereich der Bauplätze, vor denen keine öffentlichen Gehweg- und Grünflächen geplant sind, sind die künftigen Grundstückseigentümer verpflichtet, das Errichten von Beleuchtungseinrichtungen (Kabel, Mast und Beleuchtungskörper) auf ihrem Grundstück zu dulden. Die genaue Festlegung der Standorte erfolgt im Ausbauplan.

Külsheim, den 15.02.2000 / 18.05.2000 / 20.07.2000

